# Nutzungsordnung für die IT-Infrastruktur

## des Studierendenrates der

## Friedrich-Schiller-Universität Jena

gültig ab 14.12.2020 Beschlussstand 06.05.2021



Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß §79 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

#### **Kontakt:**

Studierendenrat der Telefon: (0 36 41 · 9) 400 990 (Sekretariat)

Friedrich-Schiller-Universität Jena (0 36 41 · 9) 400 991 (Vorstand)

Carl-Zeiss-Straße 3 Fax: (0 36 41 · 9) 400 993

07743 Jena eMail: buero@stura.uni-jena.de (Sekretariat)

vorstand@stura.uni-jena.de (Vorstand)

Diese Nutzungsordnung ist in Anlehnung an die Nutzerordnung des Universitätsrechenzentrums der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Mai 2019 verfasst. Sie wurde am 29. November 2020 vom Studierendenrat beschlossen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

Nutzui	ngsordnung	2
§1	Geltungsbereich	2
§2	Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung	2
§3	Rechte und Pflichten der Nutzerinnen	3
$\S 4$	Ablauf der Nutzungsberechtigung und Nutzungserlaubnis	5
§5	Ausschluss von der Nutzung	5
§6	Rechte und Pflichten des Studierendenrates	5
§7	Übergangsbestimmungen	6
§8	Veröffentlichung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7
§9	Ergänzende Regelungen	7
§ 10	Gleichstellungsbestimmung	7
Beschl	üsse über ergänzende Regelungen nach § 9 Abs. 1	8
Nutz	zungsregelungen Big Blue Button	8

## §1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Nutzungsordnung gilt für die gesamte Rechentechnik und IT-Dienste des Studierendenrates (im Folgenden IT-Infrastruktur genannt). Dies umfasst insbesondere die vom Studierendenrat zur Verfügung gestellten Computer, die Kopiersysteme und die E-Mail-Dienste (im Folgenden StuRa-IT genannt) sowie Online-Dienste wie beispielsweise Webhosting und Cloudspeicher (im Folgenden Web-Dienste genannt), die durch den Studierendenrat bereitgestellt werden.

### §2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) <sup>1</sup>Zur Nutzung der StuRa-IT sind grundsätzlich berechtigt:
  - a) gewählte Mitglieder des Studierendenrates (MdStuRa),
  - b) beratende Mitglieder des Studierendenrates gemäß Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena (bMdStuRa),
  - c) Beauftragte gemäß Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
  - d) die Angestellten des Studierendenrates,
  - e) ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des Studierendenrates sowie seiner nachgegliederten Strukturen und der vom Studierendenrat geförderten Campusmedien,
  - f) Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schiedskommission der Studierendenschaft,

- g) Personen, die durch Beschluss des Studierendenrates oder des Vorstandes dazu berechtigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis für die StuRa-IT erfolgt gegenüber der Systemadministration durch
  - a) Referatsleiterinnen, Arbeitskreiskoordinatorinnen und Chefredakteurinnen sowie mit ihnen vergleichbare Leiterinnen von Strukturen für Mitarbeiterinnen nach Abs. 1 Buchstabe e der jeweils von ihnen geleiteten Strukturen,
  - b) den Vorstand für alle anderen Fälle nach Abs. 1 sowie behelfsweise für Strukturen, welche zeitweilig keine eigenen Leiterinen haben.
- (3) <sup>1</sup>Zur Erteilung der Nutzungserlaubnis nach Abs. 2 sind der Systemadministration folgende Informationen mitzuteilen:
  - a) Vor- und Nachname,
  - b) E-Mail-Adresse,
  - c) Grund der Nutzungsberechtigung,
  - d) Umfang der Nutzungserlaubnis.
- (4) <sup>1</sup>Zugriff auf Gruppenlaufwerke kann für eine Nutzerin durch folgenden Personen gestattet oder verwehrt werden:
  - a) Referatsleiterinnen, Arbeitskreiskoordinatorinnen und Chefredakteurinnen für die den von ihnen geleiteten Strukturen zugeordneten Laufwerke,
  - b) weitere bMdStuRa und Beauftragte des Studierendenrates für die ihrer Funktion zugeordneten Laufwerke,
  - c) den Vorstand des Studierendenrates für alle übrigen Laufwerke sowie behelfsweise für Strukturen, welche zeitweilig keine eigenen Leiterinnen haben.
  - <sup>2</sup>Die Erteilung des Zugriffs auf ein Gruppenlaufwerk umfasst die Erteilung bzw. Erweiterung einer Nutzungserlaubnis nach Abs. 2.
- (5) <sup>1</sup>Der Zugriff auf Großraumkopierer des Studierendenrates kann vom Zugang zur restlichen StuRa-IT getrennt erteilt werden. <sup>2</sup>Es gelten folgende gesonderte Regelungen:
  - a) Der Zugang für anerkannte Hochschulgruppen, die jedoch nicht Teil des Studierendenrates sind, kann durch Beschluss des Studierendenrates erteilt werden.
  - b) Der Studierendenrat beschließt den Umfang des Zuganges und die Größe des Druckkontingentes.
- (6) <sup>1</sup>Abweichend von den Abs. 1 bis 5 ist jeder Fachschaftsrat zur Nutzung des vom Studierendenrat bereitgestellten Cloud-Dienstes der FSR-Kom berechtigt. <sup>2</sup>Pro Fachschaftsrat besteht genau ein Zugang. <sup>3</sup>Auf Beschluss der FSR-Kom kann weiteren Strukturen der Studierendenschaft oder anderen rein studentische Initiativen jeweils ein zentraler Zugang gewährt werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Nutzung weiterer Web-Dienste, soweit diese technisch unabhängig von der StuRa-IT sind, erfolgt unabhängig von den Abs. 1 bis 5. <sup>2</sup>Verantwortlich für die Erteilung und Verwaltung der Zugänge sowie die Sicherstellung des Einhaltens dieser Nutzungsordnung ist jeweils eine der Systemadministration bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres anzuzeigende, sofern anwendbar

durch entsprechenden Beschluss festgelegte, Verantwortliche der den Dienst nutzenden Struktur der Studierendenschaft. <sup>3</sup>Wird bis zur gesetzten Frist keine Verantwortliche angezeigt, ist die Systemadministration berechtigt, den entsprechenden Web-Dienst bis zur Behebung dieses Missstandes abzuschalten.

#### §3 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen

- (1) <sup>1</sup>Die Nutzerinnen haben das Recht, die StuRa-IT und Web-Dienste im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung zu nutzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Nutzung hat grundsätzlich zu Zwecken der Aufgabenerfüllung des Studierendenrates und seiner angegliederten Organisationen und Gruppierungen zu erfolgen. <sup>2</sup>Eine verhältnismäßige private Nutzung ist gestattet.
- (3) <sup>1</sup>Die StuRa-IT und Web-Dienste sind gemeinschaftliche Ressourcen, dementsprechend sollen sich alle Nutzerinnen verantwortungsvoll gegenüber der Gemeinschaft verhalten.
- (4) <sup>1</sup>Die Nutzerinnen sind verpflichtet,
  - a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere den Nutzungszweck zu beachten,
  - b) alles zu unterlassen, das den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur des Studierendenrates sowie des Universitätsrechenzentrums stört,
  - c) die gesamte IT-Infrastruktur sorgfältig und schonend zu behandeln,
  - d) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von Passwörtern erlangen oder unbefugt Zugriff auf die IT-Infrastruktur erhalten,
  - e) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
  - f) bei Benutzung von Software und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software zur Verfügung gestellt wird, zu beachten,
  - g) keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der IT-Infrastruktur vorzunehmen und die Konfiguration des Betriebssystems sowie des Netzwerkes nicht zu verändern,
  - h) nach der Benutzung eines Arbeitsplatzes eigene externe Geräte wieder zu entfernen und der Arbeitsplatz in seinen Ursprungszustand zurück zu versetzen,
  - i) ihre für den persönlichen Gebrauch erstellten Daten vor Verlust zu sichern,
  - j) den von ihnen genutzten Arbeitsplatz in einem Zustand zu verlassen, der es anderen Nutzerinnen erlaubt, diesen Arbeitsplatz ebenfalls zu nutzen,
  - k) Systemstörungen gegenüber der Systemadministration zu melden, sofern sie davon Kenntnis erlangen,
  - l) die IT-Infrastruktur nicht zur Durchführung von rechtswidrigen Handlungen zu nutzen.
- (5) <sup>1</sup>Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
  - a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
  - b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)

- c) Computerbetrug (§ 263 a StGB)
- d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
- e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 StGB)
- g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§ 106 Urhebergesetz)
- (6) <sup>1</sup>Vor Ablauf der Nutzungserlaubnis sind die Nutzerinnen verpflichtet, ihre gespeicherten persönlichen Daten zu löschen.

## §4 Ablauf der Nutzungsberechtigung und Nutzungserlaubnis

- (1) <sup>1</sup>Die Nutzungserlaubnis verfällt, wenn
  - a) ein Ausschluss von der Nutzung gemäß §5 beschlossen ist,
  - b) die betreffende Person die Schließung ihres Accounts gegenüber dem Vorstand oder der Systemadministration beantragt,
  - c) alle nach § 2 Abs. 2 zuständigen Stellen die durch sie ausgesprochenen Zulassungen widerrufen,
  - d) keine Nutzungsberechtigung gemäß §2 Abs. 1 mehr vorliegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Nutzungserlaubnis endet ungeachtet eines der in Abs. 1 genannten Gründe automatisch am 30. November eines jeden Jahres. <sup>2</sup>Die Nutzerinnen werden hierüber jeweils bis zum 30. September über die von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse informiert.
- (3) <sup>1</sup>Das erneute Aussprechen einer Nutzungserlaubnis nach § 2 bis zum 30. November wirkt der automatischen Beendigung der Nutzungserlaubnis nach Abs. 2 entgegen.
- (4) <sup>1</sup>In den Fällen nach Abs. 1 Buchstabe c und d ist die Nutzerin umgehend zu informieren und behält für weitere vier Wochen Zugriff auf ihre persönlichen Daten zur Sicherung.

#### §5 Ausschluss von der Nutzung

- (1) <sup>1</sup>Einzelne Nutzerinnen können auf Beschluss des Studierendenrates vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der StuRa-IT beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, sowie gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Systemadministration vorübergehend den Zugang beschränken. <sup>3</sup>Diese Beschränkung ist umgehend dem Vorstand zu melden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates zu beraten.
- (2) <sup>1</sup>Die Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Ermahnung erfolgen, bei schwerwiegenden Verstößen ist die Ermahnung entbehrlich. <sup>2</sup>Schwerwiegend sind Verstöße im Sinne von § 3 Abs. 5 dieser Nutzungsordnung. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Eine Ermahnung ist als erfolglos anzusehen, falls das bestehende

- Problem binnen sieben Tagen nicht behoben worden ist oder die ermahnte Person innerhalb von sieben Tagen nicht erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

#### §6 Rechte und Pflichten des Studierendenrates

- (1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat speichert die für die zu erteilende Nutzungserlaubnis notwendigen Daten zum Zweck einer zentralen Nutzerinnendatenverwaltung. <sup>2</sup>Folgende personenbezogene Daten werden hierzu erhoben.
  - a) Vorname(n) und Nachname
  - b) E-Mail-Adresse
  - c) Nutzerinnenname in der Form vorname\_nachname
- (2) <sup>1</sup>Stellt der Studierendenrat fest, dass alle von einer Nutzerin hinterlegten E-Mail-Adressen dauerhaft nicht erreichbar sind, ist er berechtigt, alle persönlichen Zugänge der Nutzerin zu sperren, bis diese dem Studierendenrat eine gültige E-Mail-Adresse mitteilt.
- (3) <sup>1</sup>Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerinnendaten erforderlich ist, kann der Studierendenrat die Nutzung seiner IT-Infrastruktur vorübergehend einschränken. <sup>2</sup>Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen hierüber im Voraus zu informieren.
- (4) <sup>1</sup>Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Nutzerin auf den Systemen des Studierendenrates Straftaten begeht oder begangen hat, kann der Studierendenrat die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (5) <sup>1</sup>Der Studierendenrat ist berechtigt, bei nicht personalisierten Zugängen (wie z.B. Kopiererund E-Mail-Konten) bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung der IT-Sicherheit, durch regelmäßige oder automatisierte Maßnahmen die Passwörter zu ändern und diese den zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen mitzuteilen.
- (6) <sup>1</sup>Unter der Voraussetzung von Abs. 4 dürfen nur die näheren Umstände der Verbindungsund Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr durch den Studierendenrat dokumentiert werden. <sup>2</sup>Diese sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens unmittelbar nach abschließender Behebung der Störung, zu löschen.
- (7) <sup>1</sup>Der Studierendenrat übernimmt keine Haftung für Daten, welche die Nutzerin im Rahmen der privaten Nutzung der StuRa-IT erstellt hat.
- (8) <sup>1</sup>Im Fall des Ablaufes der Nutzungserlaubnis informiert der Studierendenrat die betroffene Nutzerin über diesen Umstand. <sup>2</sup>Der Studierendenrat nutzt für die Übermittlung dieser Information die von der Nutzerin hinterlegten E-Mail-Adresse.
- (9) <sup>1</sup>Der Studierendenrat ist berechtigt, zwei Monate nach Wegfall der Nutzungserlaubnis die persönlich gespeicherten Daten der Nutzerin zu löschen.

(10) <sup>1</sup>Der Studierendenrat ist zur Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten einer Nutzerin verpflichtet, falls die Nutzerin ein berechtigten Anspruch gemäß Art. 18 DSGVO gegenüber dem Studierendenrat hat.

## §7 Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zur Nutzung zugelassenen Personen sowie alle Fachschaftsräte sind per E-Mail über die Änderung der Nutzungsordnung zu informieren.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 2 endet die Nutzungserlaubnis nach Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung erstmalig automatisch am 14. Februar und die Nutzerinnen sind hierüber bis zum 14. Dezember über die von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse zu informieren. <sup>2</sup>Die Frist gemäß § 4 Abs. 3 endet in diesem Falle abweichend am 14. Februar.

#### §8 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Nutzungsordnung ist auf der Internetpräsenz des Studierendenrates zu veröffentlichen.
- (2) <sup>1</sup>Sie tritt zwei Wochen nach Veröffentlichung gemäß Abs. 1 und der Information aller Nutzerinnen gemäß §7 in Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Mit Inkrafftreten dieser Nutzungsordnung treten alle vormals gültigen Nutzungsordnungen für die Technik des Studierendenrates außer Kraft.

#### §9 Ergänzende Regelungen

- (1) <sup>1</sup>Soweit diese Nutzungsordnung für auftretende Sachverhalte keine Regelungen vorsieht, kann der Studierendenrat oder der Vorstand ergänzende Beschlüsse hierüber fassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse sind allen zur Nutzung zugelassenen Personen über die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse sowie allen Fachschaftsräten bekanntzugeben und gemeinsam mit dieser Nutzungsordnung auf der Internetpräsenz des Studierendenrates zu veröffentlichen.

#### §10 Gleichstellungsbestimmung

<sup>1</sup>Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter entsprechend.

# Beschlüsse über ergänzende Regelungen nach § 9 Abs. 1

# Nutzungsregelungen Big Blue Button

beschlossen durch den Vorstand am 6. Mai 2021

- 1. Accounts werden grundsätzlich über Funktionsadressen des StuRa und seiner Strukturen sowie der FSRe angelegt. Ausnahmen hiervon können durch den Vorstand oder den Studierendenrat beschlossen werden und dürfen eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.
- 2. Das Anlegen von Accounts muss durch den Vorstand oder den Studierendenrat beschlossen werden.
- 3. Eine Nutzung über die Strukturen des Studierendenrates hinaus kann durch den Vorstand oder den Studierendenrat beschossen werden. Die Nutzungsdauer darf hierbei eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.
- 4. Diese Regelungen gelten als ergänzende Regelung nach §9 Abs. 1 Nutzungsordnung für die IT-Infrastruktur des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena.